

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Maasordnung für das Großherzogthum Baden**

**Berckheim, ... von**

**Karlsruhe, 1829**

Beilage zum §. 27. der Maasordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-13266](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13266)

## Beilage

zum §. 27. der Maasordnung.

---

### Bestimmung der Eichgebühren.

1) Für gemeine Ellen, Klafterstäbe und Marchruthstäbe einschließlich des Materials, nach der Localtaxe.

2) Für die Stempelung der von Künstlern verfertigten Längenmaase:

für die Elle, ausschließlich der Abgabe an die Gemeinde, wo sie hergebracht ist . . . . . 1 fr.

für die Maasstäbe . . . . . 1 fr.

3) für neue hölzerne mit Eisen beschlagene Maase:

von einem Doppelsester . . . . . 30 fr.

„ = Sester . . . . . 24 fr.

„ = Halbsester . . . . . 18 fr.

„ = Doppelmesslein . . . . . 12 fr.

„ = Messlein . . . . . 8 fr.

„ = Halbmesslein . . . . . 6 fr.

„ = Becher . . . . . 3 fr.

4) für

4) für größere Flüssigkeitsmaase für Eichung und Bezeichnung:

von einer Tragbütte, Hochbotte . . . . .	15 fr.
= einem Zehentkübel von 2 zu 2 Maasen zu eichen, je für 10 Maase . . . . .	6 fr.
= einem Zuber, Botten, für jede Dhm des Gehalts . . . . .	3 fr.
= einem Leitfaß, für jede Dhm . . . . .	3 fr.
= = Führling, so wie von jedem größern und kleinern Fasse für die vorschriftsmäßige Messung durch Anfüllung mit Wasser, und die Bezeichnung für jede Dhm . . . . .	6 fr.

5) Von gläsernen und steinernen Flüssigkeitsgefäßen, für das Einschleifen der Eiche vom Stück . . . . .

1 fr.

6) Von den kleinern Flüssigkeitsmaasen von Metall, für Gefäße von einem Schoppen und darunter . . . . .

2 fr.

für größere, nebst einer fixen Gebühr von 2 fr. für jede Maas . . . . .

1 fr.

7) Die Gebühren ad 4 und 5 sind nur zur Hälfte zu bezahlen, wenn die dahin gehörigen Gefäße bereits nach dem neuen Maase geeicht waren, und nur noch einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden sollen.

8) Die eisernen Gewichte werden auf den Großherzogl. Eisenwerken verfertigt, und dort geeicht und gestempelt, und um festgesetzte Preise, einschließlich der Abgleichungs- und Stempelungs-Kosten, verkauft; für die etwa vorkommende Eichung und Stempelung bei den Eichstätten, werden die Gebühren einschließlich des Bleyes, für eiserne Gewichte bestimmt, wie folgt:

für einzelne Stücke:

von	1	Pfund	und	darunter	.	.	4	fr.
=	2	=	=	=	.	.	6	fr.
=	3	=	=	=	.	.	8	fr.
=	4	=	=	=	.	.	10	fr.
=	5	=	=	=	.	.	10	fr.
=	25	=	=	=	.	.	20	fr.
=	50	=	=	=	.	.	24	fr.
=	100	=	=	=	.	.	36	fr.

für messingenes Einsatzgewicht:

von	1	Pfund	.	.	.	.	36	fr.
=	2	=	.	.	.	.	40	fr.

Altes Gewicht auf neues zu bringen, und die Vergütung dafür, bleibt ebenso wie die wiederholte Prüfung und Justirung schon geeichter neuer Gewichte, dem Uebereinkommen überlassen, die Gebühr darf aber die gesetzliche für neue Maasse und Gewichte, nicht übersteigen.

9) Die Gebühren unter 2, 5 und 6 werden von den Eichern, ohne Abzug für die Gemeinde, bezogen,

sie mögen die dahin gehörige Maase und Gewichte selbst gefertigt oder verkauft, und zum Verkauf geprüft und geeicht, oder die Prüfung und Bezeichnung für Andere besorgt haben.

- 10) Der Antheil der Eicher an den übrigen Gebühren, wird auf die in der Maasordnung angegebene Weise bestimmt.

Die Eicher haben von den Maasen und Gewichten, die sie selbst gefertigt oder zum Handel erkaufte, geprüft und geeicht haben, bei deren Verkauf oder Gebrauch den der Gemeinde zukommenden Antheil in die Gemeinds-Casse zu bezahlen.

Die unter 7. bemerkte Gebühren für wiederholtes Prüfen und Eichen, sind aber den Eichern überlassen.